



Satzung Rügen Produkte Verein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rügen Produkte Verein e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 18528 Bergen auf Rügen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen unter der Nummer VR 442 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des ländlichen Raumes und seine nachhaltige Entwicklung in der Einheit von Natur-, Sozial- und Wirtschaftsraum. Er strebt in seiner Tätigkeit die Entwicklung und Wiederherstellung Ressourcen schonender regionaler Stoffkreisläufe an. Der Verein ist eine unabhängige Interessenvertretung von Personen, Unternehmen und anderen Organisationen, die sich für die Erreichung dieser Ziele einsetzen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - die Förderung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Qualitätsprodukten;
 - eine aktive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks;
 - die Bestimmung entsprechender Begriffsdefinitionen sowie der Rahmen- und Kontrollbedingungen und die Zertifizierung regionaler Produkte.
3. Der Verein berät seine Mitglieder über ihre im Sinne der Satzung zu gestaltende Tätigkeit. Besondere Leistungen des Vereins für seine Mitglieder sind zu vergüten.
4. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der gemeinsamen Vermarktung ihrer Produkte, Waren und Dienstleistungen im Sinne des Vereinszwecks.
5. Der Verein vergibt die Güte- und Herkunftssiegel „Original Rügen Produkt“ und „Rügen Produkt“ auf der Grundlage einer Vergabeordnung.
6. Der Verein kann seine Mitglieder vor der missbräuchlichen Benutzung der Herkunftsbezeichnung „Insel Rügen“ auch auf dem Rechtswege schützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder müssen durch den Charakter ihrer Tätigkeit, insbesondere auch der von ihnen erstellten Produkte oder Leistungen, dem Vereinszweck verbunden



sein. Sie genießen in ihrer mit dem Vereinszweck übereinstimmenden wirtschaftlichen Tätigkeit die besondere Unterstützung des Vereins und dürfen mit ihrer Mitgliedschaft im Rügen Produkte Verein e.V. werben.

2. Ordentliches Mitglied des Rügen Produkte Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

3. Als assoziierte Mitglieder können Vereine und andere Organisationen aufgenommen werden, sofern ihre Mitgliedschaft mit dem Vereinszweck vereinbar ist. Assoziierte Mitglieder haben Stimmrecht, aber kein Wahlrecht für die Vereinsorgane. Sie benennen schriftlich die Person, von der das assoziierte Mitglied in der Zusammenarbeit mit dem Rügen Produkte Verein repräsentiert wird. Gesetzliche Vertretungsregelungen bleiben unberührt.

4. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Sie können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen und haben beratende Stimme.

5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet dann der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein;
- Ausschluss aus dem Verein;
- Tod der natürlichen Person / Auflösung der juristischen Person;
- Auflösung des Vereins.

7. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem halben Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht oder wiederholt säumig erfüllen, oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder grob schädigen, können nach vorheriger Anhörung ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Beschwerde gegen diese Entscheidung kann zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer 2/3 Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

9. Beitragsrückstände, die vor Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind, sind nachzuzahlen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Rügen Produkte Verein sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

2. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiräte und Kommissionen berufen.



§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Aufgaben des Vereins;
 - Änderung und Ergänzung der Satzung des Vereins, hierzu ist die Mehrheit von 2/3 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich;
 - die Beitragsordnung;
 - die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens, hierzu ist die Mehrheit von 2/3 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl. Die Wahlperiode dauert 3 Jahre. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung, ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, oder wenn es der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen, oder die Lage des Vereins dies erforderlich macht.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung, die als mit der Aufgabe der Einladungen zur Post bewirkt gilt, und der Versammlung soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Eine Übertragung von Stimmrechten an andere Mitglieder ist in schriftlicher Form erlaubt. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Auf Verlangen von Mitgliedern wird das Protokoll in Kopie in einer Frist von 14 Werktagen ausgehändigt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - seinem Stellvertreter;



- dem Schatzmeister;
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, vor allem für:

- die Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- die Erarbeitung des Jahresberichtes, des Finanzplanes und dessen Abrechnung auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Gewährung von Aufwandsentschädigungen;

Der Vorstand kann sich einer Geschäftsführung bedienen.

3. Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Es ist eine außerordentliche Tagung der Vorstandes einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung verlangen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist sollte sieben Werktage nicht unterschreiten. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder des Vereins öffentlich, in begründeten Fällen kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Rügen Produkte Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfers ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Gegenstand seiner zumindest jährlich durchzuführenden Prüfungen ist die Ordnungsmäßigkeit der Finanzwirtschaft des Vereins, insbesondere die der Buchführung.

2. Der Kassenprüfer kann seine Tätigkeit nur zwei aufeinander folgende Wahlperioden ausüben. Nach einer Ruhezeit von einer Wahlperiode ist eine neue Kandidatur möglichen.

§ 9 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung erfolgt durch:



- Beiträge;
- Spenden;
- Vergütungen für Leistungen des Vereins;
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

2. Die Beitragszahlung erfolgt auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

3. Alle Mitglieder des Vereins sind zur uneingeschränkten Einhaltung der Beitragsordnung verpflichtet. Die Rechte von Mitgliedern, die im Beitragsrückstand sind, ruhen. Sämtliche Einnahmen sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch den oder die Liquidatoren bestimmen.

3. Über das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende neu gefasste Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. April 2013 angenommen und tritt mit der Beschlussfassung anstelle der bisher gültigen Fassung der Satzung vom 01. August 2002 in Kraft.